

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## RS UVS Niederösterreich 1993/01/21 Senat-BN-91-109

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.01.1993

## Rechtssatz

Eine Verweigerung der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt liegt auch dann vor, wenn der Aufgeforderte auf mehrmaliges Fragen mit Gegenfragen oder Forderungen reagiert.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$